



Amtsgericht Wernigerode

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 8/22

09.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 18. September 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wernigerode,
Rudolf-Breitscheid-Straße 8, 38855 Wernigerode, Saal 119, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Ilsenburg Blatt 1956 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ilsenburg	7	233	Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 29d	525

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

2.

Die im Grundbuch von Ilsenburg Blatt 3107 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ilsenburg	7	36	Landwirtschaftsfläche, Wald, Tiergarten	16036
2	Ilsenburg	7	235	Wohnbaufläche, Schloßstraße	214
3	Ilsenburg	7	248	Wohnbaufläche, Landwirtschaft, Schloßstr.	27432
4	Ilsenburg	7	289	„ Landwirtschaft, Schlossstraße	3984
	Ilsenburg	7	290	Landwirtschaftsfläche, Wohnbaufläche, Schlossstraße	579

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: gesamt: 271.900,00 €

Ilsenburg Blatt 1956 lfd. Nr. 1, Blatt 3107 lfd. Nr. 2 - 226.000,00 €

Ilsenburg Blatt 3107

lfd. Nr. 1: 10.600,00 €

lfd. Nr. 3: 30.400,00 €

lfd. Nr. 4: 4.900,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

eingeschossige Doppelhaushälfte mit Dach- und Kellergeschoss, Heizung, Carport, Garage, nicht barrierefrei

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Rechtspfleger